

## § 1 Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber (uns), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dieses gilt auch für eine Abweichung von dieser Schriftformklausel.

## § 2 Angebot und Bestellung

- 2.1 Die Einreichung von Angeboten durch unsere Lieferanten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns. Für Besuche, Ausarbeitungen von Planungen und dergleichen wird keine Vergütung gewährt.
- 2.2 Angebote des Lieferanten können von uns binnen einer Frist von drei Monaten nach Zugang bei uns angenommen werden.
- 2.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-/und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Verwendungsort“, einschließlich Abladung ein. Der Lieferant ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Verpackung zurückzunehmen.
- 3.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Erhalt einer prüfbaren Rechnung den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto.
- 3.3 Zahlungen unsererseits bedeuten kein Anerkenntnis der Rechnung, sie erfolgen unter dem Vorbehalt der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Rechnung einschließlich Rechnungsunterlagen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung im Falle einer Rückforderung wird hiermit ausgeschlossen.
- 3.4 Rechnungen müssen in Papierform als Original an den Hauptsitz in Hamburg oder die zuständige Niederlassung übergeben werden.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

## § 4 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

- 4.1 Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.5 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 4.6 Bei jeder Lieferung ist bei der Anlieferungsstelle ein Lieferschein abzugeben. Die Rückgabe eines abgezeichneten Exemplars erfolgt

vorbehaltlich der richtigen Mengen- und Qualitätsangaben und bestätigt in keinem Fall eine mangelfreie Lieferung.

## § 5 Produktanforderungen und Gewährleistungsansprüche

- 5.1 Alle Lieferungen und Leistungen müssen mangelfrei sein. Sie haben insbesondere sämtliche für sie anwendbaren allgemein gültigen technischen Normen wie die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), ISO-Normen sowie alle DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V., die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB), Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Stahlbau, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften die Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) einschließlich der ATV der Abwasser technischen Vereinigung, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e.V., alle Vorschriften und Auflagen von Versorgungsunternehmen, Berufsgenossenschaften und des TÜV, die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR), VdS-Vorschriften, Herstellerrichtlinien und –vorgaben einzuhalten.
- 5.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. § 377 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen. Alle Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
- 5.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 5.4 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

## § 6 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

## § 7 Schutzrechte

- 7.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderer Länder, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätten kennen müssen.
- 7.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

## § 8 Ersatzteile

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 8.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## § 9 Eigentumsübertragung

An den bestellten Gegenständen ist uns bei Lieferung das volle Eigentum zu übertragen.

## § 10 Abtretung

Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg-Harburg.
- 11.2 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).